

21. Zusatzvereinbarung

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich (Kurie der niedergelassenen Ärzte) einerseits und der Österreichischen Gesundheitskasse andererseits zum Gruppenpraxen-Gesamtvertrag für Radiologie vom 22. Februar 2006 für das Bundesland Niederösterreich.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die in der Folge angeführten Änderungen beziehen sich auf den genannten Gruppenpraxen-Gesamtvertrag. Es wird dadurch kein Gruppenpraxen-Gesamtvertrag gemäß § 342a ASVG abgeschlossen.

I. Honorarabschluss

§ 1

Honorarerhöhung für 2025

- (1) Für das Jahr 2025 wird für die Fachgruppe Radiologie ein Einmalbetrag als Pauschalnachzahlung in Höhe von 4,0 Prozent des Basisbetrags 2024 vereinbart.
- (2) Aus diesem Einmalbetrag ergibt sich für die Radiologie eine Honorarnachzahlung für das Jahr 2025 in Höhe von € 1.957.183,81, wovon auf radiologische Gruppenpraxen ein Betrag von € 1.899.030,33 entfällt (vgl. Zusatzvereinbarung 2025-2026 zum Gesamtvertrag vom 21. März 1994 für das Bundesland Niederösterreich).

§ 2

Abgeltung der Honorarerhöhung von 2025

- (1) Für das Jahr 2025 erfolgt die Abgeltung des Einmalbetrags als Pauschalnachzahlung gemäß § 1 je Vertrags(fach)arzt in Form einer Nachzahlung auf die jeweilige Honorarsumme 2025.
- (2) Von der Nachzahlungsbasis ausgenommen sind:
 - Nachträge vor dem Jahr 2025
 - Honorare für Betreute nach dem KOVG, OFG, HVG, StVG, VOG, D/DH, § 193 ASVG-Unfallverletzte und Hauskrankenpflege
 - Honorare für Pos. Nr. 68, 168, 69, 169 – Mammographie je Seite im Rahmen des BKFP, ReScreen-Mammasonographie je Seite im Rahmen des BKFP
- (3) Der Einmalbetrag entspricht 4,0 Prozent des Basisbetrags 2024.

§ 5
Frequenz- und Folgekostendialog

- (1) Es wird ein Frequenz- und Folgekostendialog eingerichtet, welcher die Entwicklung beobachtet, analysiert und Maßnahmen für die Dämpfung sowie Steuerung der Frequenz- und Folgekostenentwicklung (insbesondere Heilmittel, Heilbehelfe und Hilfsmittel, Krankengeld, Transporte, CT/MR sowie physikalische Therapie) erarbeitet und umsetzt. Die Vertragsparteien sichern ihre konstruktive Mitarbeit zu. Sie werden zeitnah ein gemeinsames Konzept für die Dämpfung und Steuerung von Frequenzen und Folgekosten ausarbeiten und vereinbaren. Darüber hinaus wird die Optimierung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung durch Übermittlung von codierten ICD-Diagnosen in einer Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung der dafür erforderlichen Implementierungskosten geprüft.
- (2) Über die Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen ist ein laufendes Monitoring einzurichten.

Beilagen

Wien, am 26. Juni 2026

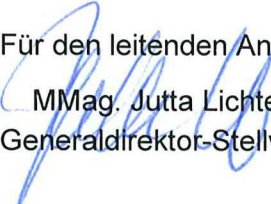

Die Kurienobfrau
VPⁱⁿ Dr. Dagmar Fedra-Machacek

Für die Ärztekammer für Niederösterreich
Kurie der niedergelassenen Ärzte:




Der Präsident:
Dr. Harald Schlögel

Für die Österreichische Gesundheitskasse


Für den leitenden Angestellten:
MMag. Jutta Lichtecker
Generaldirektor-Stellvertreterin




Der Obmann des Verwaltungsrates:
Andreas Huss, MBA